



Die Mitgliederversammlung vom 05.12.2006 hat die Satzung insgesamt neu gefasst.

Tag der Eintragung: 23.01.2007

Bemerkung:

Amtsgericht Charlottenburg
Satzung Bl.101-108 Beschluss Bl.100
Aktenzeichen: ,VR 1419 B

Berliner Gehörlosen - Sportverein 1900 e.V.

Satzung

Stand: 05.12.2006

Unser Verein, seine Werdegang

Der Berliner Taubstumm-Schwimm-Verein 1900 e. V. (BTSV) wurde am 08. Juli 1900 von sechs Gehörlosen gegründet. 1902 konnte er seine Jugendabteilung aufbauen. In der nachfolgenden Zeit konnten verschiedene Abteilungen gebildet werden.

1933 wurde der BTSV durch das „Dritten Reich“ zwangsaufgelöst und in Berliner Gehörlosen-Sportverein umbenannt. Nach dem Zusammenbruch bauten die ehemaligen Mitglieder 1949 den BTSV wieder auf.

Der BGSV ist im Mitglied beim Deutschen Gehörlosen-Sportverband. Die Sportler des BGSV beteiligten sich an Gehörlosen-Meisterschaften und Wettkämpfen. Um an Wettkämpfen bzw. Punktspielen teilzunehmen, ist der BGSV ebenfalls Mitglied bei den Berliner Fachverbänden.

Der Berliner Gehörlosen-Sportverein 1900 e. V. bietet den gehörgeschädigten Menschen eine abwechslungsreiche Sportbetätigung und ist auch für sie die Stätte der Geselligkeit.

Gründungsjahre der Abteilungen im BGSV 1900 e.V.:

1900	Schwimmen und Wasserball
1902	Jugend
1907	Kegeln
1915	Damen
1924	Ski
1925	Leichtathletik
1949	Fußball
1950	Schach
1951	Herrenriege
1955	Tischtennis
1974	Tennis
1976	Volleyball
1983	Bowling
1990	Breitensport
1994	Basketball

- Die Abteilungsleitung ist für den geordneten Sportbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich. Sie haben die Vorarbeiten und Durchführung der sportlichen Veranstaltungen zu erledigen.

Das Sportgerät untersteht ihrer Verwaltung.

- Ein ausscheidender Mitarbeiter hat alle mit der bisherigen Tätigkeit zusammenhängenden Schriftstücke, Belege, Akten, Gestände usw. innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden dem Abteilungsleiter gegen Quittung zurückzugeben.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

- Über die Beschlüsse der Mitglieder-, Jugend- und Abteilungsversammlungen, der Sitzung des Vorstandes, des Sportjugendausschusses und Sitzungen der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Bekämpfung des Dopings

Der Gehörlosen-Sportverein erkennt die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOCB) herausgebenden Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des BGS.

§ 18 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrer Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, nämlich zur Förderung der Hilfe für Behinderte, speziell der Gehörlosen-Jugendbetreuung.

§ 19 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Für alle in dieser Satzung nicht enthaltenen personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Fragen gelten subsidiär die Bestimmungen des BGB über eingetragene Vereine.

Die Revisoren erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

6. Für die Abteilungskasse gelten die gleichen Prüfungsvorschriften des § 13 Absatz 5, jedoch sind dafür zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Revisoren zuständig.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dieser Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der allen Sitzungen des Vereins beiwohnen darf.

Die Mitglieder des Ehrenrates sollen mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein und nicht unter 40 Jahre alt sein.

2. Aufgabe des Ehrenrates ist, den Vorstand über Anliegen und Anregungen der Mitglieder zu unterrichten und ihm bei der Führung des Vereins helfend und führend zur Seite zu stehen.
3. Er soll im Sinne der § 7 und 8 dieser Satzung Streitfragen schlichten und über Einsprüche der Mitglieder gegen Maßnahmen des Vorstandes und der Abteilungsleitungen entscheiden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

§ 15 Abteilungen

1. Die Abteilung kann gebildet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.
Sie kann aufgelöst werden, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind. Das Vermögen geht an die Hauptkasse über.
2. Finden sich mindestens zehn Interessenten für eine im Verein nicht vorhandene Sportart, so können sie bei dem Gesamtvorstand die Bildung einer neuen Abteilung beantragen.
Eine 2. Abteilung neben einer bestehenden Abteilung für die gleiche Sportart ist nicht zulässig.
3. Die Abteilungsleitung, bestehend aus vier Mitgliedern, wird von der Abteilungshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Reihenfolge: Abteilungsleiter, Stellvertretender Abteilungsleiter, Kassiere und Beisitzer. Für die Durchführung weiterer Aufgaben kann der Abteilungsleiter Mitarbeiter einsetzen, die jedoch nur auf Weisung des Abteilungsleiters handeln dürfen.
4. Die Abteilungsversammlung und die Sitzung werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung und die Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 12 Absätze 1 bis 8 dieser Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsleitung arbeitet selbstständig, ist jedoch gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand ist über alle Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen zu informieren. Er kann diese untersagen, wenn dieses im Vereinsinteresse liegt.

Inhalt	Seite
Unser Verein, seine Werdegang	1
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ausschlussgründe	4
§ 7 Ausschlussverfahren	4
§ 8 Maßregelung	5
§ 9 Beiträge	5
§ 10 Vereinsorgane	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Kassenwesen	8
§ 14 Ehrenrat	9
§ 15 Abteilungen	9
§ 16 Protokollierung der Beschlüsse	10
§ 17 Bekämpfung des Dopings	10
§ 18 Auflösung	10
§ 19 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches	10
Amtsgericht Charlottenburg	11

Satzung

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
Berliner Gehörlosen – Sportverein 1900 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter dem Registerzeichen 1419 B eingetragen.
4. Als Gründungstag gilt der 08. Juli 1900. Seine Neulizensierung erfolgte unter dem 01. November 1949.
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß mit einem fünfzackigen Stern.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sportes jeder Art, insbesondere die Förderung des Gehörlosensportes und Jugendpflege.
2. Religiöse und Politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO 77.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Durchführung eines Übungsbetriebes für alle Sportarten: Schwimmen, Wasserball, Leichtathletik, Kegeln, Volleyball, Tischtennis, Tennis, Ski, Freizeitsport, Squash, Breitensport, Schach, Motorsport, Basketball, Bowling, Fußball.
6. Ausrichtung und Teilnahme an Sportveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
3. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Der Vorstand / Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des 1. Vorsitzenden, eines von drei 2. Vorsitzenden oder des vom 1. Vorsitzenden bestellten Vertreters anwesend sind.
Der Vorstand / Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat das Sitzungsgeheimnis zu wahren, widrigenfalls ist es des Amtes zu entheben.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Bei einem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch durch den verbleibenden Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 13 Kassenwesen

1. Das Kassenwesen des Vereins besteht aus
 - a) der Hauptkasse
 - b) der Jugendkasse
 - c) den Abteilungskassen.
2. Die Abteilungen führen eine eigene Kasse unter Aufsicht des Schatzmeisters. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann jederzeit die Abteilungskasse eingezogen werden, falls die Abteilung gegen die Satzung verstößt und eventuell bestimmte Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten werden.
3. Die Höhe der Eintrittsgelder bzw. Startgelder für Spiele und Veranstaltungen wird von der zuständigen Abteilung im Einverständnis mit dem Vorstand festgesetzt.
4. Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Verwaltung der Kassen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.
Alle Zahlungen bedürfen des Genehmigungsvermerkes des Vorsitzenden und die Abteilungen des Abteilungsleiters.
5. Die Hauptkasse und die Jugendkasse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Revisoren geprüft.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
8. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Außer Revisoren ist eine Wiederwahl zulässig.
11. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung gewählt, die in der Jugendordnung näher erläutert ist. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
12. Die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
13. Über die Versammlung und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den drei – ersten bis dritten – stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendleiter
 - dem Sportwart und
 - dem Geschäftsführer.
 Letzterer wird vom Gesamtvorstand gewählt und eingesetzt, der jedoch nur auf Weisung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des ersten 2. Vorsitzenden, handelt.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Festobmann,
 - dem Zeugwart,
 - den Abteilungsleitern und
 - dem Ehrenrat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
3. Bei einem Wiedereintritt eines Mitgliedes mit einer Nachzahlung von Beiträgen und der Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft nicht unterbrochen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 6 Ausschlussgründe

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrücsand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e) wegen Ansehen des Vereins verletzt oder gefährdet.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Ausschlussgründe in ihre Abteilung näher zu bestimmen.

§ 7 Ausschlussverfahren

1. Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Antrag ist an die Leitung der Abteilung zu richten, der das ausschließende Mitglied angehört, hinsichtlich eines Mitgliedes, das keiner Abteilung angehört, an den 1. Vorsitzenden des Vereins.
2. Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung bzw. der Gesamtvorstand.
3. Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und mit dem Einschreibebrief zu übersenden.
4. Gegen die Entscheidung der Abteilungsleitung ist der Einspruch an den Vorstand statthaft. Der Einspruch gegen den Vorstand ist ebenso an den Ehrenrat des Vereins erlaubt.

Der Einspruch ist binnen 4 Wochen nach Absendung der Entscheidung bei dem Vorstand bzw. Ehrenrat schriftlich einzulegen.

5. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand bzw. der Ehrenrat.
6. Der Ausschluss wird wirksam, wenn
 - a) kein Einspruch eingelegt wird mit dem Ablauf der Einspruchsfrist
 - b) andernfalls am Tage der Entscheidung des Vorstandes bzw. Ehrenrates
7. Die Rückforderung von gezahlten Beiträgen für das laufende Kalenderhalbjahr ist ausgeschlossen.
8. In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes und Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Abteilungsleitung unter Hinzuziehung von zwei neutralen Mitgliedern des Vorstandes und gegen Abteilungsmitgliedern vom Vorstand unter Hinzuziehung von zwei neutralen Gesamtvorstandsmitgliedern folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) angemessene Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 500,00 € zu Gunsten der Jugendkasse bzw. Abteilungskasse.
 - c) zeitlich begrenzte Verbote der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilung.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mit Begründung zuzustellen.
3. Bei einem Widerspruch gegen den Bescheid wird der Ehrenrat innerhalb von vier Wochen angerufen. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig.

§ 9 Beiträge

1. Es werden erhoben
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Beiträge
 - c) eventuelle Umlagen für besondere Vereinszwecke
2. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie Fälligkeitspunkte werden von den Mitgliederversammlungen für jedes Geschäftsjahr festgesetzt.

Liegt kein Änderungsantrag vor, so gelten der Beitrag und die Aufnahmegebühr des Vorjahres weiter.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, ihre Beiträge einzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5. Ist ein Mitglied trotz der Mahnung per Einschreiben mit mehr als ein Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand, kann der Schatzmeister den Ausschluss beantragen und zur Einziehung des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen gerichtliche Schritte unternehmen, dessen Kosten das säumige Mitglied zu tragen hat.
6. Bei der Ehrenmitgliedschaft entfällt die Beitragsverpflichtung.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Die Tagesordnung der nach Absatz 1 einberufenen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und einer Begründung der Einberufung beantragen.